

---

*Lesefassung zur*  
Wahlordnung -  
Ordnung zur Regelung und Durchführung  
der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft  
und der Fachschaften  
der Hochschule Ruhr West  
vom 29.05.2015 (Amt. Bek. 12/2015)  
in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom  
27.04.2022 (Amtl. Bek. 10/2022)

Die vorliegende **Lesefassung** dient der Information und Übersichtlichkeit. Es handelt sich **nicht** um die **offizielle und rechtsgültige** Version. Im Zweifelsfall hat Rechtsgültigkeit nur die Wahlordnung – Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften der Hochschule Ruhr West vom 29.05.2015 (Amt. Bek. 12/2015) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 27.04.2022 (Amtl. Bek. 10/2022). Die Ordnungen sind unter den amtlichen Bekanntmachungen, die Sie auf der Homepage der HRW finden, veröffentlicht.

*Nichtamtliche Lesefassung*

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stammordnung</b>	<b>Datum</b>
12/2015	Wahlordnung - Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften der Hochschule Ruhr West vom 29.05.2015 (Amtl. Bek. 12/2015)	29.05.2015

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Änderungsordnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Geänderte Paragraphen</b>
10/2022	Erste	27.04.2022	Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 2, Einfügung § 22a

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Fachschaften:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Wahlgrundsätze	4
§ 3 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Wahlorgane	5
§ 5 Wahlvorstand	5
§ 6 Aufgaben des Wahlvorstands	6
§ 7 Wahlleitung	6
§ 8 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)	7
§ 9 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)	7
§ 10 Wählerverzeichnis	7
§ 11 Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses	7
§ 12 Wahlausschreiben	8
§ 13 Wahlvorschläge	8
§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge	9
§ 15 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen	10
§ 16 Ausgestaltung der Formulare	11
§ 17 Verlust von Wahlunterlagen	11
§ 18 Stimmabgabe	11
§ 19 Wahlhandlung bei Briefwahl	11
§ 20 Wahlhandlung bei Urnenwahl	12
§ 21 Briefwahlstimmen	13
§ 22 Auszählung	
§22a Elektronische Wahlen	14
§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses	14
§ 24 Wahl Niederschrift	15
§ 25 Wahlprüfung	15
§ 26 Zusammentritt der Organe	16
§ 27 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft	16
§ 28 Kosten	17
§ 29 In-Kraft-Treten	17

## § 1

### Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsvertretungen. Zudem werden Bestimmungen zu den Wahlen der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter getroffen.

## § 2

### Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen ihre Organe in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Stimmen werden jeweils nach dem Verfahren der personalisierten Verhältniswahl (personalisierte Listenwahl) abgegeben. Liegt für die Wahl eines Organs nur ein Wahlvorschlag vor oder bestehen die Wahlvorschläge ausschließlich aus Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt. Die Zuteilung von Mandaten bei Verhältniswahlen (Listenwahlen) erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë
- (2) Die Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsorganen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Die Wahlen zum StuPa und zu den Organen der Fachschaften finden in der Regel am Ende des Sommersemesters statt, es sei denn, das StuPa beschließt etwas anderes.
- (4) Die Wahl der oder des AStA-Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin wird innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen durchgeführt, nachdem ein StuPa gewählt worden ist.
- (5) Die Wahl der oder des AStA-Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird vom StuPa mit der Mehrheit seiner Stimmen vorgenommen. Die Abwahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des AStA ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Dasselbe gilt für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Die AStA-Referentinnen und -Referenten werden von der oder dem gewählten Vorsitzenden des AStA mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.
- (6) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlgremien soll auf eine geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.

## § 3

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Wahlvorstand bei direkten Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung, der Veröffentlichung oder der Bekanntmachung eines Schriftstücks.
- (2) Arbeitstage sind die Werkstage mit Ausnahme des Samstags.

---

#### § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
  1. der Zentrale Wahlvorstand
  2. die Wahlleitung.
- (2) Die Amtszeit des Wahlvorstands ist angelehnt an die Amtszeit der Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft. Die Amtszeit in den Organen der Studierendenschaft ist in der Satzung der Studierendenschaft der HRW geregelt.
- (3) Der Wahlvorstand und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Das amtsbedingte Fehlen der studentischen Mitglieder der Wahlorgane gilt nicht als Fehlzeit im Sinne der Prüfungsordnungen.

#### § 5 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus je 2 studentischen Mitgliedern jedes Hochschulstandortes (Mülheim an der Ruhr und Bottrop). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch eine Kandidatin oder einen Kandidaten des anderen Standortes besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom StuPa gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres für den stellvertretenden Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Die oder der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Wahlvorstandes einzuladen.
- (4) Verhandlungen des Wahlvorstands und die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet wird.
- (5) Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder im Intranet hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## § 6

### **Aufgaben des Wahlvorstands**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt bei Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft insbesondere über
  - die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen,
  - die Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
  - entgegen § 19 und § 20 fehlerhaft abgegebene Stimmen,
  - die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze in den Organen,
  - Wahlanfechtungen,
  - die Entscheidung der Durchführung von Wahlen in elektronischer Form.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, Beratungsergebnisse sowie Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7

### **Wahlleitung**

- (1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und 2 Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlleitung werden bei gleichzeitiger Festlegung des Wahltermins vom StuPa bestimmt und der Hochschulverwaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einhaltung des Terminplans (Anhang),
  - Erstellung, Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
  - Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
  - Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
  - Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge,
  - Rückgabe der Wahlvorschläge bei Unstimmigkeit oder Ungültigkeit,
  - Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
    - o das Wählerverzeichnis,
    - o die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
  - Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  - Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  - 10.Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis,
  - Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  - Auszählung der Stimmen,
  - Niederschrift über das Wahlergebnis.

- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an allen Hochschulstandorten an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt oder elektronisch veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Hochschule Ruhr West ordnungsgemäß immatrikuliert, nicht beurlaubt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Zweithörerinnen, Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

## **§ 9**

### **Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Gewählt werden darf nur, wer nach § 8 der Wahlordnung wahlberechtigt und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## **§ 10**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss spätestens einen Arbeitstag nach seiner Aufstellung an mindestens sieben Tagen offen ausgelegt werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.
- (5) Gegen die Nichteintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von den Betroffenen während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- (6) Gegen unrichtige Eintragungen im Wählerverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler berichtigt werden. Darüber beschließt der Wahlvorstand.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Die Studierenden werden bei Immatrikulation oder Rückmeldung in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die hierfür notwendigen Daten sind bei dem Servicebereich der Hochschule Ruhr West einzuholen. Das Wählerverzeichnis ist standortbezogen nach Fachbereichen zu gliedern. Die

Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.

- (2) Das Wählerverzeichnis muss mindestens Namen und Vornamen sowie die Fachbereichszugehörigkeit und den Studiengang, in dem die Studierenden immatrikuliert sind, enthalten.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist spätestens drei Tage nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens aufzustellen.

## § 12

### Wahlausschreiben

- (1) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind in Form eines Wahlausschreibens per Aushang oder in elektronischer Form spätestens drei Arbeitstage nach Festsetzung des Wahltermins innerhalb der Hochschule zu veröffentlichen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
  - Ort und Tag seines Erlasses,
  - die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder,
  - Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
  - den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
  - die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
  - den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied für die Wahl zu einem Organ nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
  - den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  - die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
  - die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
  - den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

## § 13

### Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind. Bei der personalisierten Verhältniswahl sollten so viele Namen auf dem Wahlvorschlag vermerkt werden, wie Sitze im jeweiligen Organ zu vergeben sind.

- (2) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber kann eine Stellvertretung auf dem Wahlvorschlag angegeben werden.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (4) Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie die Fachbereichszugehörigkeit enthalten.
- (6) Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Einverständniserklärungen aller in ihm zur Kandidatur Benannten vorzulegen. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.
- (7) Eine Person darf für die Wahl zu einem Organ der Studierendenschaft nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Person mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Organ benannt, ist sie durch Beschluss des Wahlvorstandes auf allen Vorschlägen zu streichen.
- (8) Bei Listenwahl kann für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Person als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von im Wahlvorschlag Benannten entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

#### § 14

#### **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Wahlleitung vermerkt auf jedem abgegebenen Wahlvorschlag den Tag des Eingangs beziehungsweise der Rücknahme, Änderung oder Ergänzung. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und weist die Vertrauensperson gegebenenfalls auf Mängel hin. Zur Behebung von Mängeln, die die Zulassung eines Wahlvorschlages hindern, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von bis zu fünf Tagen zu gewähren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienststunden bei der Wahlleitung Einblick in die abgegebenen Wahlvorschläge nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist sowie im Falle des Abs. 1 Satz 5 nach Ablauf der Nachfrist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung und Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgt sodann spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe. Die Wahlbekanntmachung enthält die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe, die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl und die zugelassenen Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet abgegeben sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

- (4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die betroffenen Wahlberechtigten oder die Vertrauensperson der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes.
- (6) Abs. 4 und 5 gilt entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Namen von einem Wahlvorschlag streicht, diesen im Übrigen aber zulässt.
- (7) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Wahlleitung. Sind mehrere Wahlvorschläge am selben Tag eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (8) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als Sitze im jeweiligen Organ vorgesehen sind.
- (9) Wird für das StuPa auch nach der Frist nach Absatz 8 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 9, so wird das Verfahren unverzüglich von der Wahlleitung auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt die Wahlleitung einen neuen Wahltermin und hat weitere Maßnahmen zur Wahlbekanntmachung zu treffen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten noch immer kleiner 9, ruft das amtierende StuPa eine Gesamtvollversammlung ein, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (10) Wird für eine Fachschaft auch nach der Frist nach Absatz 8 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 5, ruft die amtierende Fachbereichsvertretung eine Fachbereichsvollversammlung ein, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.

## § 15

### **Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsvertretungen werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt. Allen Wahlberechtigten sind die Briefwahlunterlagen (Erklärung zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und eine Anleitung zur Briefwahl) auf Antrag zuzusenden. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Vor dem Zeitpunkt des Beginns der Auszählung muss der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Wählerverzeichnis abgeschlossen haben. Die Erklärungen zur Briefwahl und die ungeöffneten Wahlumschläge sind sicher und verschlossen zu verwahren. Wird

die Öffnung durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

- (2) Bei der Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe bei der Urnenwahl zugegangen ist.
- (3) Wird die Durchführung einer Wahl verhindert oder derart gestört, dass Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand über die Fortführung oder Wiederholung der Wahl.

## **§ 16**

### **Ausgestaltung der Formulare**

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Sofern die Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen worden sind, ist dieses aufzuführen. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind unter Angabe von Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit auf dem Stimmzettel anzugeben.

## **§ 17**

### **Verlust von Wahlunterlagen**

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

## **§ 18**

### **Stimmabgabe**

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (2) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme.

## **§ 19**

### **Wahlhandlung bei Briefwahl**

Die Wahlberechtigten kennzeichnen jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Folgende Erklärung zur Briefwahl ist zu unterschreiben: „Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet. Ort, Datum Unterschrift der Wählerin/ des Wählers“. Diese Erklärung zur Briefwahl ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. beim Briefwähler.

## § 20

### Wahlhandlung bei Urnenwahl

- (1) Bei der Urnenwahl sind die Wahllokale an mindestens einem und höchstens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr offenzuhalten. Der Wahlvorstand kann in begründeten Einzelfällen, Abweichungen von dieser Regel anordnen.
- (2) Die Wahllokale sind nur für Wahlberechtigte ihres Hochschulstandortes für die Dauer der Wahlhandlung zugänglich. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal die Stimmzettel für die Wahlen.
- (4) Der Wahlvorstand trifft im Wahllokal Vorkehrungen zur Gewährleistung einer unbeobachteten Kennzeichnung des Stimmzettels. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu prüfen und zu verschließen. Sie müssen derart beschaffen sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes und ein/e Wahlhelfer/in im Wahllokal anwesend sein.
- (6) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festzustellen. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, soweit sie oder er den anwesenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern nicht persönlich bekannt ist. Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepass, Führerschein und Studierendenausweis. Die Wählerin oder der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.
- (9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

## § 21

### **Briefwahlstimmen**

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Erklärung zur Briefwahl und den Wahlumschlag.
- (2) Wahlbriefe, bei denen die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.
- (3) Erklärungen zur Briefwahl und Wahlumschläge werden gezählt, die Erklärungen zur Briefwahl mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Erklärungen zur Briefwahl und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu werfen.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

## § 22

### **Auszählung**

- (1) Nach Einwurf der Stimmzettel aus der Briefwahl in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der nach dem Wählerverzeichnis ermittelten Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) sind die auf jeden Wahlvorschlag (Liste) entfallenen gültigen Stimmen und die auf die einzelnen Personen des jeweiligen Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht als amtlich erkennbar sind,
  2. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,
  3. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
  4. bei denen mehr Wahlvorschläge angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben waren,
  5. die keine Kennzeichnung enthalten.
- (5) Die abgegebenen Stimmen für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften werden unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geheimen Wahl ausgezählt.

---

## § 22a Elektronische Wahlen

(1) Neben den in § 15 genannten Wahlmodi können Wahlen auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Wahl in elektronischer Form durchgeführt, so soll wegen der Einheitlichkeit der Entscheidung nur die elektronische Form gewählt werden. Die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 der Onlinewahlverordnung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens drei Arbeitstage vor dem ersten Wahltag, via E-Mail ihre Wahlunterlagen durch Zusendung der Wahlankündigung mit den persönlichen Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals sowie dem konkreten Wahlzeitraum. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der/ des Wahlberechtigten erfolgt im Wahlportal durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten. Nach erfolgter Authentifizierung gibt die wählende Person – oder eine von einer wählenden Person eingesetzte Hilfsperson – zunächst ihre Versicherung ab, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung ist dabei in elektronischer Form abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Sodann ist der elektronische Stimmzettel entsprechend der in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Die Übermittlung der Stimme ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Erfolgt die Abgabe einer Stimme nicht korrekt, so wird diese nicht gezählt. Nach Schließung des Wahlportals ist die elektronische Wahl beendet.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form wird in angemessenem Umfang auch im Wahllokal ermöglicht. Die Regelung des § 20 Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) Von dem Wahlvorstand wird eine IT-technisch versierte Person zum Wahlbeauftragten benannt, um den Wahlvorgang zu betreuen. Alternativ kann diese Funktion als externe Dienstleistung bei dem Anbieter der verwendeten Software eingekauft werden.

Die/der Wahlbeauftragte administriert den gesamten Wahlvorgang und hat Zugriff auf das elektronische System. Sie/er setzt nach Vorgabe durch den Wahlvorstand vorab technisch den

Wahlzeitraum fest, beobachtet den Wahlvorgang und erhält die Dokumentation des Wahlergebnisses aus dem System. Die/der Wahlbeauftragte ist im gesamten Prozess zu besonderer Geheimhaltung verpflichtet.

- (5) Wenn während der elektronischen Wahl Störungen bekannt werden, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle eines Abbruchs der Wahl entscheidet die Sitzungsleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand zeitnah über das weitere Verfahren.
- (6) Bei der elektronischen Wahl veranlasst der Wahlvorstand unverzüglich nach Beendigung der Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 24 Absatz 6 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.

### § 23

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand zählt im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Sainte-Laguë so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.
- (3) Sind nach der Zuteilung gemäß Abs. 2 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Abs. 2 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (4) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) werden die Sitze innerhalb der Wahlvorschläge nach der jeweils höchsten Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zugeteilt. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.

- (5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die Sitze nach der jeweils höchsten Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen Stimmen zugeteilt. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.
- (6) Kandidatinnen oder Kandidaten, auf die bei der Mehrheitswahl keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.
- (7) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. Ä. abgegeben haben, werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.
- (8) Das vorläufige Wahlergebnis ist vom jeweiligen Wahlvorstand per Aushang oder in elektronischer Form unverzüglich bekanntzugeben. Die vorläufig Gewählten sollen durch den Wahlvorstand in Textform benachrichtigt werden.

#### § 24

#### **Wahlniederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Niederschrift zur Auszählung der einzelnen Wahlen enthalten:
  - die Summe der abgegebenen Stimmen,
  - die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  - die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
  - besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die Stimmzettel, Erklärungen zur Briefwahl und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.
- (5) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben. Diese hat sie während der Amtszeit der Organe aufzubewahren und hat aufgrund dieser Unterlagen die ihr obliegenden Entscheidungen zu treffen.
- (6) Die Unterlagen sollen vernichtet werden, sobald das für die nächste Amtszeit neu gewählte Organ erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

#### § 25

#### **Wahlprüfung**

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein.

Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gestellt werden.

- (2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß § 10 Abs. 5 und 6 geltend gemacht worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.
- (4) Für die Wiederholungswahl gelten – sofern sie im gleichen Semester stattfindet – die ursprünglichen Wählerverzeichnisse derjenigen Wahlen, die wiederholt werden sollen.
- (5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung per Aushang oder im Intranet bekanntzumachen.

## § 26

### Zusammentritt der Organe

- (1) Die Wahlleitung beruft das neu gewählte StuPa unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.
- (2) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Fachschaften werden unverzüglich von den amtierenden Fachschaftsratsvorsitzenden einberufen und bis zur Neuwahl durch diese geleitet. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.
- (3) Die oder der gewählte AStA-Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von der Wahlleitung unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen. Dabei soll die Bestellung einer Finanzreferentin oder eines Finanzreferenten erfolgen sowie über die Notwendigkeit der Bestellung weiterer Referentinnen oder Referenten beraten werden.

## § 27

### Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied eines Organs scheidet aus, wenn es exmatrikuliert und somit nicht mehr Studierende bzw. Studierender der Hochschule ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem oder der jeweiligen Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (3) Ein Mitglied kann zudem zurücktreten, wenn es durch einen schriftlichen Misstrauensantrag einer oder eines Studierenden dazu aufgefordert wird. Der Antrag ist der oder dem jeweiligen Vorsitzenden vorzulegen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Organen aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten, welche oder welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.

### **§ 28**

#### **Kosten**

Die durch die Organisation und die Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 30.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 18/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa der Hochschule Ruhr West vom 20.04.2015 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 22.04.2015.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2015

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2015

gez. Ulf Bullerdiek

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Hochschule Ruhr West

Die Präsidentin  
der Hochschule Ruhr West

## Anhang:

Terminplan für die gesamte Wahl:

Spät.

51. Tag: Bildung des Wahlvorstandes durch das StuPa
49. Tag: Bestellung des Wahlleiters, Festlegung des Wahltermins
46. Tag: Wahlausschreiben/ Veröffentlichung des Wahltermins
45. Tag: Aufstellung des Wählerverzeichnisses
44. Tag: Auslage des Wählerverzeichnisses  
bis
35. Tag: Ablauf Einspruchsfrist, Schließung des Wählerverzeichnisses
25. Tag: Fristablauf Abgabe von Wahlvorschlägen  
bis
18. Tag: Ablauf der Nachfrist zur Behebung von Mängeln
14. Tag: Ablauf der Nachfrist des
18. Tag: Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung  
Stimmzettelfertigung
18. Tag: (Antrags-)beginn Briefwahl
10. Tag: Antragsende Briefwahl
3. Tag 1. Wahltag
2. Tag 2. Wahltag
1. Tag 3. Wahltag und anschließende Auszählung

Die vorliegende **Lesefassung** dient der Information und Übersichtlichkeit. Es handelt sich **nicht** um die **offizielle und rechtsgültige** Version. Im Zweifelsfall hat Rechtsgültigkeit nur die Wahlordnung – Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften der Hochschule Ruhr West vom 29.05.2015 (Amt. Bek. 12/2015) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 27.04.2022 (Amtl. Bek. 10/2022). Die Ordnungen sind unter den amtlichen Bekanntmachungen, die Sie auf der Homepage der HRW finden, veröffentlicht.